

Die Gleichbehandlungskommission des Bundes

Senat II

hat in der Sitzung am ... über den Antrag von A (=Antragsteller), in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.g.F., festzustellen, dass er durch die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung um die Funktion des Kommandanten/der Kommandantin der PI X aufgrund der Weltanschauung diskriminiert worden sei, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

Die Nichtberücksichtigung der Bewerbung von A um die Funktion des Kommandanten/der Kommandantin der PI X durch das Bundesministerium für Inneres stellt eine Diskriminierung des Antragstellers aufgrund der Weltanschauung dar.

B e g r ü n d u n g

Der Antrag von A langte am ... bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) ein.

Der Antragsteller führte aus, er habe sich um die vom Landespolizeikommando (LPK) X am ... ausgeschriebene Planstelle beworben. Er fühle sich durch die Entscheidung zu Gunsten von B (=Mitbewerber), wie schon bei so manch anderer Bewerbung, aufgrund seiner deklarierten politischen Zugehörigkeit diskriminiert.

Seine Berufslaufbahn stelle sich wie folgt dar: Abschluss der Grundausbildung für den Exekutivdienst begonnen ...; bis ... eingeteilter Beamter in der Dienststelle ...; Versetzung zur BPD-X am ... (über eigenen Wunsch) und Dienst als eingeteilter Beamter bis zum ...; ... Abschluss des Grundausbildungslehrgangs für dienstführende

Beamte mit ausgezeichnetem Erfolg; von ... bis zum ... 2. dienstführende Kommandant in der Einsatzleitstelle der BPD-...; vom ... bis ... 2. Kommandant des mobilen Einsatzkommando ...; vom ... bis zum ... 2. Kommandant bei der motorisierten Verkehrsgruppe; ab ... Sachbearbeiter für Verkehrsangelegenheiten bei der PI X; seit ... qualifizierter Sachbearbeiter bei der PI Y.

A führte weiter aus, er sei ... Jahre alt und wohne in der ...gemeinde ..., in der er als SPÖ-Mandatar im Gemeindevorstand tätig sei, er sei sozusagen ein politisch deklarierter Beamter.

Während seiner Exekutivdienstzeit habe er in zahlreichen Bereichen Erfahrungen sammeln können, wobei er sich stets um Weiterbildungen bemüht habe, wie man an den unterschiedlichen Dienststellen (von der Einsatzleitstelle über das Einsatzkommando bis hin zur Verkehrsabteilung) bzw. Dienstzuteilungsorten und an den besuchten Seminaren sehen könne.

Mehrfach sei er im Kriminalsektor ausgezeichnet bzw. geldbelohnt worden. Durch sein Engagement seien zahlreiche Kriminalfälle aufgeklärt worden.

Auch im Verkehrsbereich (...) habe er große Erfolge gehabt und sei mehrfach ausgezeichnet und geldbelohnt worden.

Im Allgemein könne er von sich behaupten, über einen hohen Wissensstand in Bezug auf gesetzliche Bestimmungen zu verfügen, mehrere Erfolge habe er in den Bereichen Gewerbe, Glücksspiel, Ausländerbeschäftigung usw. erzielt. Auszeichnungen habe er auch wegen lebensrettender Einsätze erhalten.

Aufgrund der angeführten, weit über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Leistungen (jederzeit im PAD nachvollziehbar), wäre er im Gegensatz zum ernannten Bewerber B der besser Geeignete gewesen. Die Entscheidung zu Gunsten von B sei für ihn nicht nachvollziehbar, sie sei wohl parteipolitisch motiviert gewesen. Sowohl das Bezirkspolizeikommando (BPK) ..., als auch der Dienststellenausschuss (DA) ..., der Fachausschuss ... (FA) und der Zentralausschuss (ZA) in Wien haben sich für ihn ausgesprochen.

Während er als qualifizierter Sachbearbeiter auf einer x-Mann-Dienststelle Dienst versehen habe, sei B als stellvertretender PI-Kommandant auf einer x-Mann-Dienststelle gewesen. Der Überwachungsbereich der PI Y umfasse ca. ..., jener der PI X ca. ... Einwohner. Als qualifizierter Sachbearbeiter sei er mit sämtlichen Dienstführungsaufgaben (Dienstplanung, Abrechnung usw) an der Dienststelle betraut ge-

wesen. In der Vergangenheit sei er auch auf kleineren Dienststellen als 2. Kommandant ebenfalls mit Führungsaufgaben betraut gewesen. Er habe weiters seine Kollegen bei der Aufarbeitung von verkehrsrechtlich schwierigen Amtshandlungen unterstützt und besten Kontakt zu den Behörden gepflegt. Während B „nur“ Streifen-dienstbeamter sei, sei er Strahlenspürer, Schiffsführer, Schießausbildner, Gefahrgut-beauftragter, Mitglied und Schulungsbeauftragter der Bezirksverkehrsgruppe und MR-Fahrer. Im Gegensatz zu B habe er bei diversen Projekten und Großeinsätzen mitgewirkt (...) Weiters sei er - im Gegensatz zu B - Vortragender bei ... Schulungen ... gewesen.

Zur Beurteilung des BP-Kommandanten ... führte der Antragsteller aus, dass dieser als unmittelbarer Vorgesetzter beider Beamten diese sehr gut kenne und daher auch den Unterschied in der Dienstverrichtung am besten beurteilen könne.

Es sei anzunehmen, dass die FCG ... Einfluss auf die Bestellung genommen habe, da ihm bekanntgeworden sei, dass sich B, nachdem ihm der DA ... (insbesondere FSG) aufgrund des Umstandes, dass man ihn (den Antragsteller) favorisiert habe, keine Hilfe zugesagt habe, an die FCG gewandt habe. ...

Zu erwähnen sei, dass der LP-Kommandant bei einem Gespräch mit dem Bürgermeister der ...gemeinde ... zum Ausdruck gebracht habe, dass er für die Planstelle des PI-Kommandanten nicht geeignet sei, da er von Wien (gemeint war wohl von der ehemaligen Polizei, da er erst später zur Gendarmerie versetzt worden sei) komme und seine korrekte Vorgehensweise im Dienst für eine so kleine Dienststelle nicht tragbar wäre.

Verwunderlich sei auch die Begründung des LPK ... für die Bestellung von B. Es sei davon die Rede gewesen, dass B provisorisch mit der Vertretung des Dienststellenleiters in ... betraut gewesen sei und beinahe x Jahre Stellvertreterfunktion auf der PI X vorweisen könne. Der Dienstbehörde sei daher B aufgrund des Erfahrungsvorsprunges von nahezu x Jahren in einer Führungsposition als der am besten geeignete Bewerber erschienen. Ihn (A) betreffend habe das LPK lediglich kurz begründet, dass er aufgrund seines Fachwissens (scheinbar habe man sich nicht ausreichend erkundigt) vorwiegend im Verkehrsdienst tätig gewesen sei. Er sei aber nicht nur im Verkehrsdienst, sondern auf sämtlichen Dienststellen (ausgenommen ...) in sämtlichen Aufgabengebieten tätig gewesen.

B sei in ... der provisorische Stellvertreter auf einer x-Mann-Dienststelle gewesen, und er sei kaum mit Dienstführungsaufgaben betraut gewesen, da der Kommandant diese Tätigkeiten meist selbst wahrgenommen habe. Auch in der PI X sei B nur zeitweise als Dienstplaner oder Monatsabrechner herangezogen worden, da diese Tätigkeiten auch dort meist der Kommandant selbst ausgeübt habe. Somit sei er jeweils nur unterstützend tätig gewesen.

Nachdem er (A) in der PI Y auf einer x-Mann-Dienststelle zeitweise für die bei B genannten Tätigkeiten herangezogen worden sei, liege seines Erachtens nach kein Erfahrungsvorsprung vor, im Gegenteil, könne man mehr Erfahrung auf einer größeren Dienststelle sammeln.

Einen Erfahrungsvorsprung in Führungspositionen habe er auch dadurch, dass er bei Großveranstaltungen immer wieder mit der Führung und Leitung beauftragt worden sei bzw. werde. ...

Dem Antrag war As Bewerbung sowie das Laufbahndatenblatt angeschlossen. Die Auflistung der Laufbahndaten entspricht der Darstellung der Berufslaufbahn An zusätzlichen Ausbildungen gab A den Besuch diverser Seminare (politische Bildung, Führungsverhalten, Gewalt in der Familie, Organisation und Planung, Verkehrsseminare, Güterbeförderungsseminare usw.) an.

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte das BM.I mit ... eine Stellungnahme zum Antrag. In dieser war ausgeführt, dass das LPK ... für B eingetreten sei. Im Verfahren nach dem Personalvertretungsgesetz 1967 stellte der FA den Antrag, A einzuteilen. Das LPK hielt weiterhin an seiner Absicht fest, B zu betrauen. Der FA beharrte auf der Einteilung von A und teilte mit, dass im Falle einer Nichtentsprechung die Vorlage der Angelegenheit gemäß § 10 Abs. 5 B-PVG an die Zentralstelle beantragt werde.

Mit Meldung vom ... wurde die gegenständliche Planstellenbesetzungsangelegenheit dem BM.I zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Das LPK begründete seine Präferenz für B wie folgt: „B verfügt über sehr gute Kenntnisse in der Leitung einer Dienststelle. Die Fähigkeiten im Umgang mit anderen Behörden sind ebenfalls sehr gut, es gab bis dato keinerlei Klagen. Er ist ein sehr ruhiger, besonnener Vorgesetzter der einen korrekten Umgang pflegt.

Die ihm übertragenen Aufgaben erledigt er sofort, korrekt und äußerst gewissenhaft. Weiters

verfügt er über ein fundiertes Fach- und Allgemeinwissen sowie ausgezeichnete Managementfähigkeiten.

B war vom ... bis ... stellvertretender Kommandant der Polizeiinspektion Z und ist seit ... mit der Funktion des stellvertretenden Kommandanten der PI X betraut. Hierbei hatte er die letzten Jahre die Möglichkeit, die Dienststelle in der Abwesenheit des Kommandanten zu führen und er erledigte dies zur vollsten Zufriedenheit. Durch seine jahrelange Tätigkeit auf der PI X verfügt der Beamte über ausgezeichnete Personal- und Lokalkenntnisse.

A verfügt über ein sehr selbstbewusstes und korrektes Auftreten sowie einen hervorragenden Umgang mit Behörden und Ämtern, zu denen er auch einen sehr guten Kontakt pflegt. Vor allem hat er auch einen Wissensbereich, der über das übliche Maß weit hinausgeht weshalb er von anderen Behörden oftmals um Rat gefragt wird. Der Beamte ist bei den Kollegen/innen auf der Dienststelle beliebt und steht als kompetenter Ansprechpartner für alle in vielen Bereichen gerne zur Verfügung. A besitzt ausgezeichnete Gesetzeskenntnisse und ist auch ständig bemüht, diese zu erweitern.

Auf Grund der oa. Ausführungen und da B auf Grund seiner Funktion als stellvertretender Kommandant wesentlich mehr Führungserfahrung als A besitzt und durch seine Einteilung als Kommandant die Kontinuität in der Dienststellenführung gewährleistet wäre, fiel die Entscheidung des Landespolizeikommandos ... auf B.

Die Argumentation von A, dass der zuständige Bezirkspolizeikommandant ihn als Bestgeeigneten vorgeschlagen hätte erscheint ho. nicht richtig, da der Vorgesetzte sowohl die Bewerbung von B als auch von A befürwortend weiterleitet und keine Reihung vornimmt. ...

Auch B ist als jahrelanger stellvertretender Kommandant und nunmehriger interimistischer Dienststellenleiter mit sämtlichen Dienstführungsaufgaben betraut.

Die Tatsache, dass A bei den vergleichbaren Laufbahndaten und auch beim Lebensalter geringfügig vor B liegt kann jedoch weder nach Ansicht des Landespolizeikommando ... noch nach ho. Ansicht alleine ausschlaggebend sein, vor einem Mitbewerber gereiht zu werden, der auf Grund seiner Tätigkeit als stellvertretender Kommandant und fallweiser vertretungsweiser selbständiger Führung einer Exekutivdienststelle über mehr Führungserfahrung und Managementfähigkeiten verfügt.“

Das LKP ... führte weiters aus, dass sich das BM.I nach Beurteilung der Bewerbungen dem Vorschlag des LPK angeschlossen und dies dem ZA mitgeteilt habe. Dieser sei für die Einteilung von A eingetreten. Daraufhin habe am ... eine Beratung nach § 10 Abs. 7 (2. Halbsatz) B-PVG zwischen BM.I und ZA stattgefunden, und es sei

beschlossen worden, B mit der Funktion zu betrauen. Das „zuständige Personalvertretungsorgan“ habe diese Entscheidung zur Kenntnis genommen. Das LPK ... sei angewiesen worden, B als Kommandanten der PI X einzuteilen. Die Betrauung mit der Funktion sei mit Wirksamkeit vom ... erfolgt.

Gegenüber dem FA begründete das LPK ... seine Präferenz für B damit, dass der Bewerber einen Erfahrungsvorsprung von nahezu x Jahren in einer Führungsposition habe. A sei zwar älter und habe eine um x Jahre längere Dienstzeit als Exekutivbeamter bzw. Dienstführender, er habe aber keine Erfahrung in der Führung einer Dienststelle.

Der FA begründete seinen Vorschlag A einzuteilen damit, dass er an Lebensalter, Dienstalter und an dienstführendem Alter älter sei als B. Als qualifizierter Sachbearbeiter bei der PI Y sei er sehr wohl in der Lage, eine Dienststelle zu führen. Er sei der bestgeeignetste Bewerber für die Planstelle.

Der ZA schloss sich der Meinung der Dienstbehörden nicht an.

Zum Auswahlverfahren: In der gemäß § 7 B-GIBG durchgeführten Interessent/innensuche waren der entsprechende Grundausbildungslehrgang und folgende „persönliche Voraussetzungen“ verlangt: Sicheres und freundliches Auftreten; Genauigkeit und Verlässlichkeit; Engagement und Gewissenhaftigkeit; Eigeninitiative, selbständiges Agieren und hohe Belastbarkeit; Fähigkeit zu organisiertem Denken und zielorientiertem Handeln; Verständnis im Umgang mit Menschen; Kompetenz in der Mitarbeiterführung; sozialkommunikative Kompetenz; Koordinierungsvermögen und Teamfähigkeit; Entschluss- und Entscheidungskompetenz, Vorbildwirkung.

Als Aufgaben des Kommandanten/der Kommandantin einer PI waren genannt: Administrative, organisatorische und operative Leitung der PI; Führung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Dienstplanung und Monatsabrechnung; Sicherstellung der Arbeitsqualität im Wege der Approbation; Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht; Vertretung der Dienststelle im Innenverhältnis und nach außen; Repräsentation und Teilnahme an lokalen Besprechungen; Öffentlichkeitsarbeit; Kontaktpflege zu Gemeinden, Behörden und Ämtern im Rayon; Sicherstellung des geordneten Zusammenwirkens mit benachbarten und übergeordneten Dienststellen.

Der PI Kommandant von Y beurteilte A wie folgt:

„...Sein Zuständigkeitsbereich sind Verkehrsdienstangelegenheiten sowie Angelegenheiten der BLS. Er unterstützt dabei den PI-Kommandanten und den SB für Verkehrsdienst ... auf

ausgezeichnete Weise. In diesen Funktionen vertritt A die PI Y in Verkehrsrechtsfragen wie z.B. bei ...verhandlungen etc und ist ua. zuständig für ...angelegenheiten. Sein Wissen in diesen Bereichen ist enorm und er bringt dieses Wissen dort ein, wo es notwendig ist. Sein Fachwissen wird bei den entsprechenden Stellen sehr geschätzt.

A führt auch hochwertige Dienstführungsarbeiten durch. Ihm wurde bereits Dienstplanung, Abrechnung, Erledigung von div. Meldungen und Terminen übertragen. Diese Arbeiten führt er qualitativ auf hohem Niveau durch und unterstützt dadurch den PI-Kdt und dessen StV auf entsprechende Weise.

A ist aufgrund seines Fachwissens vorwiegend im Verkehrsdienst tätig. So ist er Mitglied der Bezirksverkehrsgruppe. Dort ist er Ansprechpartner für alle Beamten in Verkehrsrechtsfragen. Er versteht es auch ausgezeichnet, seine Kollegen und Mitarbeiter zu motivieren. Die dienstlichen Erfolge sind sehenswert.

Laut ho. Ansicht besitzt A jene Voraussetzungen, die zur Erfüllung der von ihm angestrebten Funktion notwendig sind. ...“

Die Beurteilung des BP-Kommandanten lautete:

„A ist seit ... auf der PY. Er war kurzfristig mit der Führung der PI X beauftragt, was er hervorragend erledigte. Ab ... bekleidet er die Funktion des qualifizierten Sachbearbeiters auf der BLS Ansonsten wird auf seine zusätzlichen Ausbildungen, seine Mitwirkung an Projekten und Großeinsätzen und seine Vortragstätigkeiten hingewiesen, die ihm allesamt in einer hervorragenden Beurteilung erscheinen lassen, was ich bestätigen kann. Er ist auch ob seiner Jugend sehr überzeugend und die Leistungsfähigkeit dieses Beamten ist enorm. Sein Auftreten ist sehr selbstbewusst und korrekt. Der Beamte hat einen hervorragenden Umgang mit Behörden und Ämtern. Er ist sehr gut einzuschätzen und zuverlässig. Es gab bis dato nur absolut positive Rückmeldungen. Seine Schriftstücke sind immer sauber und auch pflegt er sehr guten Kontakt zu allen Behörden und Ämtern. Vor allem hat er einen Wissensbereich, der über das übliche Maß weit hinausgeht und deshalb von anderen Behörden oftmals um Rat gefragt wird. A ist bei den Kollegen sowohl auf der Dienststelle als auch im Bezirk ein beliebter Kollege und Mitarbeiter. Er steht als kompetenter Ansprechpartner für alle in vielen Bereichen gerne zur Verfügung. Seine Arbeitsleistung übersteigt die vom Bezirksschnitt enorm.

A ist derzeit auf der PI Y und auch im Bezirk vorwiegend im Verkehrsdienst tätig. Er bildet die Bezirksverkehrsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsreferenten ständig weiter. Er ist auch bei zahlreichen kleineren Einsätzen bereits als Kommandant eingeteilt gewesen und hatte dies mit aller Ruhe und zur vollsten Zufriedenheit aller erledigt.

A hat sich ausgezeichnete Gesetzeskenntnisse angeeignet und er ist auch ständig bemüht diese zu erweitern. Bei den X ist er immer ein angeregter Diskussionsteilnehmer der sehr fundiert fragt und sich auch positiv einbringt und auch selbst Vorträge in vielen Bereichen hält.

Auch seine Qualifikationen und Tätigkeiten, die im Laufbahndatenblatt aufgelistet sind, die zusätzlichen Ausbildungen und die Durchlaufermeldung seines Kommandanten lassen erahnen, dass A sich in die absolut richtige Richtung entwickelt.

Bezüglich Dienstplanung und Monatsabrechnungen wird noch erwähnt, dass A auf der PI Y dies bereits mehrfach recht tadellos durchgeführt hat.

Die Führungsqualitäten wie Verantwortlichkeit, Glaubwürdigkeit, Entscheidungsfreudigkeit, Ausdauer, Lernfähigkeit und Lernfreude und Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit und Toleranz sind ... in hohem Maße vorhanden und daher wird seine Bewerbung befürwortend weitergeleitet.

Bs Bewerbung enthielt lediglich die Erklärung, dass er derzeit die Funktion des Stellvertreters der PI X innehat. Der Bewerbung war das Laufbahndatenblatt angeschlossen. Aus diesem geht hervor, dass B ... in den Exekutivdienst eintrat und am ... in die Verwendungsgruppe E ernannt wurde. Im Jahr ... war er eingeteilter Beamter des Gendarmeriepostens ..., danach wurde er bis Ende ... zum GEK ... zugeteilt. Von ... bis ... war er eingeteilter Beamter und von ... bis ... Sachbearbeiter am Gendarmerieposten Von ... bis ... war er in X (Anmerkung: Ausland). In den Jahren ... und ... versah er am Gendarmerieposten ... Dienst als Sachbearbeiter. Von ... bis ... war er ... Stellvertreter des Kommandanten der PI Z und anschließend bis dato Stellvertreter des Kommandanten der PI X.

An zusätzlichen Ausbildungen führte er an: MR-Fahrer. Sonstige Ausbildungen waren im Laufbahndatenblatt nicht angegeben.

Die Beurteilung des PI-Kommandanten X für B lautete:

„... Der Beamte hat ein tadelloses Auftreten und Verhalten im und außer Dienst. Mit Behörden und Ämtern kann er sehr gut umgehen. Auch ist sein Umgang mit Mitarbeiterinnen sowie Parteien ausgezeichnet. Er hat diesbezüglich ein sehr gutes Einfühlungsvermögen. Seine Managementfähigkeiten und sein Amtsverständnis kann man als ausgezeichnet bezeichnen. Die ihm übertragenen Aufgaben erledigt er sofort, korrekt und äußerst gewissenhaft. Weiters verfügt er über ein fundiertes Fach- und Allgemeinwissen. Sein Ansuchen wird auf jeden Fall befürwortet. ...“

Die Beurteilung des BP-Kommandanten lautete:

„Die Kenntnisse in der Leitung einer Dienststelle werden bei B mit sehr gut beurteilt, denn er war seit ... Stellvertreter auf der PI Z und ist seit ... SBL und Stellvertreter auf der PI X, was er zur vollsten Zufriedenheit ausübt. Die Fähigkeiten im Umgang mit anderen Behörden werden ebenfalls als sehr gut beurteilt. Es gab bis dato keinerlei Klagen darüber. Er wird als sehr ruhiger, besonnener Vorgesetzter gesehen. Er ist im Umgang mit Behörden, seinen Vorgesetzten und vorgesetzten Dienststellen sehr korrekt. B hat eine sehr ruhige Art mit anderen Menschen umzugehen. Es sind diesbezüglich keine negativen Vorfälle bekannt. Er ist vielleicht dafür etwas zu gutmütig und nimmt auf die Wünsche seiner Mitarbeiter wesentlich mehr Rücksicht, als es einem Vorgesetzten gut tun würde. Dabei gerät er selbst oft ins Hintertreffen.

B hatte jetzt die letzten Jahre die Möglichkeit, die PI X in der Abwesenheit des Kommandanten zu führen und er machte dies zweifelsohne klaglos. Die Dienstplanung und die Monatsabrechnungen waren allesamt fehlerlos.

B hat die erforderlichen Gesetzeskenntnisse ... Er kann sein Wissen gut in der Praxis anwenden und umsetzen.

Die Führungsqualitäten wie Verantwortlichkeit, Glaubwürdigkeit, Entscheidungsfreudigkeit, Ausdauer, Lernfähigkeit und Lernfreude und Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit und Toleranz sind bei B gegeben. Seine Bewerbung wird befürwortend weitergeleitet. ...“

In der Sitzung des Senates II der B-GBK (im Folgenden kurz Senat) führte A aus, er habe sich beworben, da er schon auf seiner jetzigen Dienststelle, einer x-Mann-Dienststelle, vorwiegend mit Dienstführungsaufgaben betraut sei. Er sei im Gemeindevorstand der Gemeinde ... und „ein deklariertes Rot-Wähler“. Soweit ihm bekannt, seien alle drei Bewerber um die gegenständliche Funktion der SPÖ zuzuordnen gewesen. Nachdem die FSG den letztlich zum Zug gekommenen Bewerber B nicht unterstützt habe, habe sich dieser dem Vernehmen nach der FCG angeschlossen. Es sei ihm auch zugetragen worden, dass B beim damaligen LP-Kommandanten vorstellig geworden sei. Der Bürgermeister der Gemeinde ..., der sich einen Kommandanten aus der Gemeinde mit guten Kontakten zur Bevölkerung gewünscht habe, sei ebenfalls beim LP-Kommandanten gewesen. Der Bürgermeister habe erzählt, es sei gesagt worden, dass er (A) für diese Dienststelle aufgrund seines „korrekten Einschreitens nicht tragbar“ wäre. Der Hintergrund sei der, dass er jemanden beanstandet habe, der mit ... entfernt verwandt sei. Diese Person habe sich über die hohe

Strafe beschwert ... Dieser Vorfall habe wohl auch bei der Besetzung eine Rolle gespielt.

...

Von der Dienstbehörde sei er über die Auswahlentscheidung nicht informiert worden, er habe es von den Kollegen erfahren.

An der Stellungnahme der Behörde zu seinem Antrag sei bemerkenswert, dass B betreffend positive „Sachen herausgepickt“ worden seien, was ihn betreffe, seien einige Sachen untergegangen. Seine Dienstführungstätigkeit auf der x-Mann-Dienststelle sei überhaupt nicht berücksichtigt worden. Er habe zwar keine Stellvertretungsfunktion, aber er mache fast jeden Monat die Abrechnung, er sei mit der Dienstplanung betraut, er sei für verkehrsrechtliche Belange zuständig und arbeite auch auf dem kriminaltechnischen Sektor. Es sei interessant, dass das nicht berücksichtigt worden sei, und es habe ihn auch gekränkt.

Der Vertreter des LPK ... führte aus, dass X (der LP-Kommandant) für die Besetzungsangelegenheit verantwortlich gewesen sei. Er habe der Personalabteilung angeordnet, dem FA den Vorschlag zu machen. Nachdem er (der Vertreter des LPK) den Auftrag bekommen habe, an der heutigen Sitzung teilzunehmen, habe er ... ersucht, den Besetzungsvorschlag zu begründen. Der Vertreter des LPK legte die Gegenüberstellung der Bewerber von X ... vor.

Auf die Frage, ob X B so gut kenne, dass er sich über die Beurteilungen des BP-Kommandanten hinwegsetzen könne, antwortete der Vertreter des LPK, das wisse er nicht. Der Vertreter des BM.I ... führte aus, dass das BM.I auf der Grundlage der Begründung der nachgeordneten Dienststelle für den Vorschlag und auch anhand der Laufbahndatenblätter entscheide. Im gegenständlichen Fall seien die Laufbahndatenblätter nahezu ident, sie dürften daher seiner Meinung nach nicht den Ausschlag geben. Für B habe gesprochen, dass er an der PI X bereits die Stellvertretungsfunktion gehabt habe. Die Mannschaft kenne ihn und habe Vertrauen in ihn. Bei einem so geringen Unterschied in den Laufbahndaten der Bewerber verlasse er sich auf die Dienstbehörde, die vor Ort besser beurteilen könne, wer der Bessere sei, weil sie über die jeweilige Dienstverrichtung Bescheid wisse. Von Wien aus könne er diese nicht beurteilen. Die Dienstbehörden vor Ort hätten auch aufgrund der Stellungnahmen der Zwischenvorgesetzten den wesentlich besseren Einblick.

A führte aus, dass das LPK richtige Daten übermitteln sollte. Er wohne nicht in Y, sondern in X. Er vermisse weiters eine Auflistung seiner Tätigkeiten vor seiner Tätigkeit an der PI Y. Es sei nirgendwo erwähnt worden, dass er bei der BPD ... an verschiedenen Dienststellen als dienstführender Beamter tätig gewesen sei.

Auf die Frage, wie viele Bedienstete er als zweiter Kommandant zu führen gehabt habe, antwortete A, bis zu ... Personen. Wenn der erste Kommandant nicht anwesend sei, habe der zweite Kommandant die Dienststelle zu führen. Er sei im Jahr ... von der Polizei zur Gendarmerie gewechselt, und zwischen diesen Gruppen gebe es noch immer Konflikte. Er habe in der Folge immer wieder bei diversen Planstellenbesetzungen das Nachsehen gehabt. Zur immer wieder hervorgehobenen Stellvertretungsfunktion von B sei zu sagen, dass jeder, der die einjährige Schulung zum dienstführenden Beamten absolviert habe, in der Lage sein müsse, eine Dienststelle zu führen. Zum Vorbringen, dass B schon jahrelang auf der PI X Dienst versehe und die Leute kenne bzw. sie ihn kennen sei zu sagen, dass in Y Führungspositionen immer „fremdbesetzt“ und die Bediensteten der Dienststelle immer hinten gereiht worden seien.

Auf die Frage, wie das BM.I zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die „Mannschaft“ zu B Vertrauen habe, antwortete der Vertreter des BM.I, das sei seine Vermutung. Eine positive Stellungnahme der Vorgesetzten würde seiner Meinung nach nicht erfolgen, wenn nicht das Vertrauen der Bediensteten der Dienststelle gegeben wäre. Auf die Frage, wie insbesondere in Bezug auf die zusätzlichen Ausbildungen und Seminarbesuche von einer Vergleichbarkeit der Laufbahndatenblätter gesprochen werden könne, replizierte der Vertreter des BM.I, dass er nicht wisse, ob jeder Bewerber alle Ausbildungen anführe. Die Frage sei auch, ob alle angeführten Ausbildungen relevant für die Führung einer Dienststelle seien. Für ihn sei wichtig, wer schon Stellvertretungsfunktionen ausgeübt habe und wo er das getan habe. Er wolle das A nicht unterstellen, aber es gebe sogenannte Seminartouristen, Bedienstete die seitenweise Seminare anführen können. Seiner Meinung nach spreche eindeutig für B, dass dieser schon an der ausgeschriebenen Dienststelle stellvertretende Tätigkeiten ausgeübt habe. Was die übrigen Qualifikationen betreffe, müsse er sich auf die Ausführungen der nachgeordneten Dienststelle verlassen können. Er sei für 27.000 Bedienstete zuständig, Besetzungsverfahren seien sein Tagesgeschäft.

Auf die Frage, wie das LPK zu dem Ergebnis gekommen sei, A habe keine Erfahrungen in der Führung einer Dienststelle, obwohl der PI-Kommandant und der BP-Kommandant bescheinigt haben, dass A „hochwertige Dienstführungsarbeiten“ durchgeführt habe, antwortete der Vertreter des LPK, die Feststellung komme daher, dass er eben keine Stellvertretungsfunktion gehabt habe. A sei qualifizierter Sachbearbeiter und werde zur Führung einer Dienststelle nur herangezogen, wenn alle Stellvertreter des PI-Kommandanten ausfallen.

Auf die Anmerkung des Senates, dass offenbar ausgeblendet worden sei, dass A zweiter Kommandant in ... gewesen sei, bemerkte der Vertreter des LPK, er könne die Frage, ob man als zweiter Wachkommandant Führungserfahrungen sammeln könne, nicht beantworten, die Funktionen bei Gendarmerie und Polizei seien nicht unbedingt vergleichbar.

A führte aus, dass es tatsächlich Unterschiede zwischen Gendarmerie und Polizei gegeben habe, er habe als zweiter Wachkommandant aber jedenfalls die Dienst- und Fachaufsicht gehabt.

Der Senat führte aus, dass man sich ein Bewerbungsverfahren ersparen könnte, wenn ohnehin automatisch der Bewerber zum Zuge komme, der bereits Stellvertreter gewesen sei.

Der Vertreter des BM.I replizierte, dass es ein Bonuspunkt sei, wenn sich jemand jahrelang auf eine Position vorbereitet und in der Praxis auch bewährt habe. Wenn die Unterschiede zu einem anderen Bewerber von außen nicht gravierend seien, sei er dafür, die Kontinuität zu wahren.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ... führte aus, dass die Sache aufgrund der Laufbahndatenblätter und auch aufgrund der Beschreibungen der Dienstvorgesetzten für sie klar sei. A bringe viele Voraussetzungen für die Position mit, die Personen, die mit ihm unmittelbar zusammenarbeiten, haben sich eindeutig für ihn ausgesprochen.

Der von dem Vertreter des LPK vorgelegte Qualifikationsvergleich von X lautete: „1. B war ... Stellvertreter des PI-Kdten auf der PI X. Zuvor war er x Jahre lang provisorisch Stellvertreter des PK-Kdten auf der PI Er verfügt damit über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der in der Ausschreibung geforderten fachlichen Befähigungen, die ihm von den Zwischenvorgesetzten vollinhaltlich bestätigt werden. Er war als dienstführender Beamter ... Jahr lang im Gendarmerieeinsatzkommando (Einsatzzug) tätig und kann auf eine einjährige Auslandsverwendung ... verweisen.“

B hat neben seinen Tätigkeiten in allen Bereichen des Exekutivdienstes (Kriminaldienst, Verkehrsdienst, Sicherheitsdienst)) auch in speziellen Bereichen des Exekutivdienstes erfolgreich gearbeitet und sich auch in diesen Bereichen besonderes Wissen und Erfahrung angeeignet. Als PIKdt-StV war er über x Jahre lang in den Führungsprozess von ... Polizeidienststellen unmittelbar eingebunden und hat diese Dienststellen vertretungsweise auch selbstständig geführt.

B wird als ruhig und überlegt beschrieben. Er verfügt zudem über ausgezeichnete sozialkommunikative Fähigkeiten, die ihm der BPKdt sogar in jener Weise attestiert, dass B wenn notwendig sogar seine eigenen Interessen hinter jene seiner Mitarbeiter stellt.

B hat in der Gemeinde X kein politisches Amt.

A

Dem Beamten wird seitens der Zwischenvorgesetzten ebenfalls ein ausgezeichnetes Zeugnis ausgestellt. Er war auch bereits in die Dienstführung der PI Y eingebunden und hat dort dabei vorwiegend den Sachbearbeiter für Verkehrsangelegenheiten unterstützt. In unmittelbaren Führungsangelegenheiten war A als SB nur punktuell eingebunden (administrative Führungsarbeiten wie Monatsabrechnung usw), weil dies auf einer Großdienststelle wie in Y vom Kommandanten und seinen Stellvertretern abgedeckt wird.

A war während seiner gesamten Dienstverwendung vorwiegend im Verkehrsdienst tätig und hat sich in diesem Bereich umfangreiches Wissen und Erfahrung angeeignet. Der Dienst auf einer Polizeiinspektion erfordert jedoch ein wesentlich breiteres Spektrum an Aufgabenwahrnehmung (Kriminalpolizei, Sicherheitspolizei, Fremdenpolizei, Einsatzangelegenheiten). Insbesondere von PI-Kdten ist zu erwarten, in allen Bereichen überdurchschnittliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu haben und dieses in ihrer täglichen Führungsarbeit, gepaart mit entsprechendem Führungswissen und sozialer Kompetenz, zum Einsatz zu bringen.

A ist bekannt für sein äußerst restriktives, sehr rigides Einschreiten im Verkehrsdienst.

A wohnt in Y und würde sich seine soziale Situation durch eine weitere Fahrtstrecke zum Dienst nicht verbessern.

Für den Entscheidungsträger erfüllt daher B die geforderten Voraussetzungen in wesentlich höherem Maß ... Der geringfügige Altersunterschied und der geringfügig frühere Eintritt eines Bewerbers in den Exekutivdienst war daher nicht zu berücksichtigen.

Die B-GBK hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis - u.a. - aufgrund der Weltanschauung beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen) unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Begründung des BM.I für die gegenständliche Personalentscheidung im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Im Wesentlichen stützt sich die Entscheidung zu Gunsten von B auf dessen längere – auch formal ausgewiesene – Führungserfahrung. Auch habe er laut LPK ... durch die x-jährige Stellvertretungsfunktion in X ausgezeichnete Personal- und Lokalkenntnisse erworben, mit seiner Einteilung zum Kommandanten wäre also auch die Kontinuität in der Dienststellenführung gewährleistet. Das BM.I folgte dem Vorschlag mit der Begründung, dass man sich, vor allem wenn es kaum einen Unterschied in den Laufbahnen gebe, an die Beurteilungen der Vorgesetzten vor Ort halte, da diese die Eignung besser beurteilen könnten.

Der Senat hält dazu Folgendes fest:

B war x Jahre stellvertretender Kommandant der PI Z und anschließend bis zur Bewerbung stellvertretender Kommandant der PI X. A war im Laufe seiner Tätigkeit in der Exekutive an verschiedenen Dienststellen bzw. Einheiten ca. x Jahre lang 2.

Kommandant. Seit ... versieht er Dienst als Sachbearbeiter für Verkehrsangelegenheiten an der PI Y, seit ... ist er qualifizierter Sachbearbeiter an dieser PI.

Laut den Ausführungen seines unmittelbaren Vorgesetzten, des PI-Kommandanten von X, unterstützte ihn A und führte auch „hochwertige Dienstführungsarbeiten“ durch, wie etwa Dienstplanung und Abrechnung. Dienstplanung und Abrechnung gehören laut der InteressentInnensuche für die Funktion zu den Aufgaben eines PI-Kommandanten/einer PI-Kommandantin und wäre daher der Umstand, dass diese Tätigkeiten bereits tatsächlich (offenbar auf Grund einer informellen, internen Regelung) ausgeübt wurden, in die Beurteilung mit einzubeziehen gewesen. Ebenfalls wäre mitzuberücksichtigen gewesen, dass B stellvertretender Kommandant auf einer x-Mann-Dienststelle (...) und einer x-Mann-Dienststelle (PI X) war und A mit „Dienst-

führungsarbeiten“ (Dienstplan, Abrechnung) auf einer xx-Mann-Dienststelle betraut war.

Der BP-Kommandant beurteilte As Führungsqualitäten mit als „in hohem Maße vorhanden“. B betreffend führte der BP-Kommandant aus, dass die Führungsqualitäten „gegeben“ seien. Die Ausführungen in der Stellungnahme des BM.I an den Senat, nämlich der BP-Kommandant habe keine Reihung vorgenommen, er habe beide Bewerbungen befürwortet, ist daher für den Senat nicht nachvollziehbar. Es ist wohl davon auszugehen ist, dass ein Vorgesetzter nicht zufällig in einem Fall von als „in hohem Maße vorhandenen“ Qualitäten und im anderen Fall von „gegebenen“ Qualitäten spricht, sondern er damit sehr wohl zum Ausdruck bringen will, dass ein Unterschied in der Eignung der beiden Bewerber besteht. Überdies ist an den Ausführungen des BP-Kommandanten, nämlich dass B „vielleicht etwas zu gutmütig“ sei und „auf die Wünsche seiner Mitarbeiter wesentlich mehr Rücksicht nimmt, als es einem Vorgesetzten gut tun würde“ eine gewisse Kritik an Bs Führungsstil erkennbar.

Es handelt sich also nicht bloß um eine subjektive Einschätzung von A (wie das BM.I meinte), dass der BP-Kommandant ihn für den besser Geeigneten hielt, sondern ergibt sich dies aus den eindeutig differenzierten und differenzierenden Feststellungen des BP-Kommandanten.

Zu den Ausführungen des Vertreters des BM.I in der Sitzung des Senates, dass er bzw. das BM.I sich bei einem so geringen Unterschied zwischen den Bewerbern in den Laufbahndaten auf die Dienstbehörde „vor Ort“ verlasse, da diese besser beurteilen könne, wer der Bessere sei, ist festzuhalten, dass – wie vorhin ausgeführt – eben nicht der Vorgesetzte der Bewerber „vor Ort“, also der BP-Kommandant, B präferierte, sondern der LP-Kommandant. Inwiefern der LP-Kommandant die Eignung der Bewerber besser beurteilen können sollte als der Polizeikommandant des Bezirkes in dem die Bewerber Dienst versehen, wurde in keiner Weise dargelegt.

Zu dem Vorbringen des Vertreters des BM.I, die „Mannschaft“ der PI X kenne B und habe Vertrauen in ihn, seine Bestellung wäre im Sinne der Kontinuität in der Dienststellenführung, ist auf die Ausführungen As, nämlich dass bislang Führungspositionen in X „Fremdbesetzungen“ gewesen und die Bediensteten der Dienststelle immer hinten gereiht worden seien, zu verweisen. Das Bemühen um Kontinuität scheint also unterschiedlich ausgeprägt zu sein und eher willkürlich eingesetzt zu werden.

In den Laufbahndatenblättern sind auch die zusätzlichen Ausbildungen anzuführen. B gab bei „berufsbildende Ausbildungen“ an: MR-Fahrer (...) und bei „sonstige Ausbildungen“: keine. A absolvierte eine Menge (berufsbildende) Ausbildungen bzw. Seminare, beispielsweise: „Führungsverhalten“; „Gewalt in der Familie“; „Frauen und Männer in der Sicherheitsexekutive“; „Mitarbeiter/innengespräche“; „Organisation und Einsatzplanung“; Schiffs- und Strahlenspürer; Schießausbilder; Gefahrgutbeauftragter usw. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Ausbildungen, die (zumindest teilweise) für die Ausübung der Funktion eines PI-Kommandanten nützlich sind, so gut wie irrelevant sein sollen. Nicht erwähnt in der Beurteilung wurde auch die Mitwirkung As an diversen Projekten und Großeinsätzen.

Zum von dem Vertreter des LPK in der Sitzung des Senates vorgelegten „Qualifikationsvergleich“ von ... stellt der Senat fest, dass das Hervorstreichen von Bs Tätigkeiten tatsächlich auffällig ist (wie A vorbrachte). So wurde etwa der 1-jährige Aufenthalt in ... (Ausland) im Jahr ... ausdrücklich erwähnt, ohne dass aber erklärt worden wäre, welche Aufgaben B dort erfüllte und inwiefern sie für die Ausübung der Funktion des PI-Kommandanten nützlich sind. Ausdrücklich wurde auch festgehalten, dass B „in allen Bereichen des Exekutivdienstes“ (Kriminaldienst, Verkehrsdienst, Sicherheitsdienst) tätig gewesen sei. Demgegenüber sei A ... hauptsächlich im Verkehrsbereich tätig gewesen. Dies ist für den Senat insofern nicht nachvollziehbar, als A ausführte, mehrfach auch im Kriminalsektor ausgezeichnet bzw. geldbelohnt worden zu sein, und zwar für seine Erfolge in den Bereichen Gewerbe, Glücksspiel, Ausländerbeschäftigung. Bemerkenswert ist auch die Interpretation der Ausführungen des BP-Kommandanten, Bs Umgang mit Mitarbeitern betreffend. -Der BP-Kommandant stellte fest, B nehme mitunter auf die Wünsche seiner Mitarbeiter mehr Rücksicht als es einem Vorgesetzten gut tun würde. Diese unmissverständliche (wenn auch höfliche) Kritik formulierte X in ein Positivum um, und zwar indem er in seinem „Qualifikationsvergleich“ festhielt, der BP-Kommandant hätte dem Bewerber attestiert, er stelle, wenn nötig, die eigenen Interessen hinter jene seiner Mitarbeiter. Schließlich vermerkte X auch, A sei bekannt für sein „äußerst restriktives, sehr rigides Einschreiten im Verkehrsdienst“. Ob das positiv oder negativ zu werten sei, ließ der LP-Kommandant offen. Im Zusammenhang mit As Vorbringen über seine Amtshandlung gegenüber einem Verwandten ..., scheint es sich nicht um eine positive Beurteilung zu handeln. Die abschließende Bemerkung ..., nämlich A sei in Y wohnhaft, daher würde sich seine soziale Situation durch eine „weitere Fahrtstrecke zum Dienst nicht

verbessern“, spricht, da A tatsächlich in X wohnhaft ist, für sich.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass das BM.I weder mit den vorgelegten Unterlagen, noch mit dem Vorbringen des Vertreters der Dienstbehörde in der Sitzung des Senates davon überzeugen konnte, dass die Entscheidung zu Gunsten von B auf rein sachlichen und objektiven Erwägungen beruht und eben nicht auf dem behaupteten weltanschaulichen Motiv.

Aus den genannten Gründen stellt der Senat fest, dass die Besetzung der Funktion des Kommandanten der PI X mit B eine Diskriminierung von A aufgrund der Weltanschauung gemäß § 13 B-GIBG darstellt.

Auf die schadenersatzrechtlichen Ansprüche des § 18a B-GIBG wird verwiesen.

Empfehlungen:

Der Senat empfiehlt,

- 1.) der LPD ... ein Gespräch mit A über seinen weiteren beruflichen Werdegang zu führen (innerhalb von 2 Monaten);
- 2.) in den Ausschreibungen/Interessent/innensuchen die Anforderungen und Voraussetzungen für die ausgeschriebene Funktion genauer zu formulieren, sodass anhand dieser Kriterien auch seriöse Qualifikationsvergleiche angestellt werden können.

Wien, ... März 2013